

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand: 15.11.2021

## **1. Allgemeines**

Für alle Dienstleistungen, Angebote und etwaige andere Leistungen aus dem Geschäftsbereich Entrümpelungen, Wohnungs- bzw. Haushaltsauflösungen, Betriebs- bzw. Gewerbeauflösungen, Industrieverwertung sowie Nachlassankäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Räumungsguru, Schlierbacher Str. 5 73095 Albershausen im Folgenden "Nachlass-verwertung" genannt. Mit seiner Beauftragung akzeptiert der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **2. Angebote und Vertragsabschluss sowie Eigentumsübergang**

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftragnehmer hält sich, sofern im schriftlichen Angebot nicht anders angegeben, 30 Tage ab Angebotsdatum an das Angebot gebunden.

Der Dienstleistungsvertrag kommt mit gegenseitiger Willenserklärung des Auftraggebers und Auftragnehmers zustande. Bei Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Geschäftsaufösungen sowie allen anderen von uns angebotenen Dienstleistungen sind in den Räumlichkeiten befindliche Werte und Wertgegenstände vom Auftraggeber vor Beginn unserer Tätigkeit sicherzustellen.

Mit Beginn unserer Tätigkeit gehen alle in dem Auftragsobjekt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die weitere Verwertung obliegt dem Auftragnehmer. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass vom Auftraggeber Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen wurden, so berechtigt dies die Firma Nachlassverwertung zur Preiskorrektur, insbesondere dann wenn Wertgegenstände entgegen dem Vertrag nachträglich aus dem Objekt entfernt, verändert, ausgetauscht oder zerstört wurden.

Sollen Gegenstände jeglicher Art im Objekt verbleiben und nicht entsorgt werden sind diese einzeln schriftlich in der Auftragsbestätigung aufzuführen, andernfalls trifft uns kein

Verschulden und es kann keine Haftung übernommen werden, wenn diese Gegenstände entsorgt wurden.

### **3. Auskunftspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber erklärt eidesstattlich bei Auftragserteilung, dass er Eigentümer der Gegenstände ist, oder vollumfängliche Befugnis zur Veräußerung bzw. Entsorgung der Gegenstände hat. Der Auftragnehmer handelt hierbei im Namen des Auftraggebers und ist von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, bei unwahrheitsgemäßer oder fehlerhafter Auskunft über die Eigentumsverhältnisse ausgenommen. Bei Eigentumsstreitigkeiten über diese Gegenstände mit Dritten, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer uneingeschränkt über gefährliche Stoffe, Abfälle, Flüssigkeiten und andere Materialien die nicht ins Grundwasser gelangen dürfen sowie weitere gesundheitsgefährdende Materialien die sich im Auftragsobjekt befinden, vor Auftragserteilung zu unterrichten. Sollte sich im Laufe der Räumung herausstellen, dass sich gefährliche Abfälle, Stoffe, Materialien (Batterien, Asbest, Farben, Lösungsmittel, Reifen, Benzin, Diesel, Öle, Fette, etc.) und weitere grundwasserschädigende Stoffe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz im Objekt befinden, so gehen diese Abfälle nicht in unser Eigentum über und der Auftraggeber hat sich selbst um eine umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung zu kümmern.

### **4. Leistungsumfang, Termin – und Leistungszeit sowie Haftungsausschluss**

Nachlassverwertung garantiert bei allen beauftragten Leistungen eine sorgfältige und fachgerechte Durchführung der Arbeiten sowie ein besenreines Verlassen des Objektes. Bei Bodenbelagsentfernung weisen wir darauf hin, dass sich stellenweise noch Klebereste auf dem Untergrund befinden können. Die Entfernung dieser Klebereste ist im Angebot nicht enthalten.

Weist die Entrümpelung Mängel oder Beanstandungen auf, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Mängel und Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Die Firma Nachlassverwertung ist in diesem Fall verpflichtet, diese berechtigten Mängel zu beseitigen. Verstößt der Auftraggeber gegen die Anzeigepflicht, so sind

Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Sofern der Firma Nachlassverwertung die Beseitigung nicht gelingt kann der Vertragspartner Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Die Gewährleistungspflicht richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Nachlassverwertung als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung für die in dem aufzulösenden Haushalt befindliche Wertgegenstände, wie Geld, Urkunden, Schmuck und ähnliches ist ausgeschlossen, da Wertgegenstände oft verdeckt verwahrt werden und auch für den Auftragnehmer nicht ersichtlich ist wo diese verwahrt sind.

## **5. Mehrarbeit**

Bei Zusatzarbeiten wie z.B. Demontage von Holzverkleidungen etc. bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Auftragserweiterung des Auftraggebers. Zusatzarbeiten werden, wenn vorher nicht anders festgehalten als Stundenlohnarbeiten abgerechnet. Wir weisen die Zusatzarbeit per Lohnarbeits-Nachweis schriftlich nach. Es gelten die Stundenlöhne, die im Auftrag vereinbart wurden. Die Preise verstehen sich in diesem Fall zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch bezüglich dieser Formvorschrift selbst.

## **6. Preise**

Die Preise werden nach einer für Sie kostenlosen Besichtigung, kostenlosen Angebot oder Schätzung bemessen. Festpreise sowie Rabatte bedürfen der gesonderten vertraglichen Fixierung, an diese vereinbarten Preise halten wir uns 30 Tage gebunden. Falls sich zwischen der Besichtigung und der Ausführung Dinge ändern wie z.B. besichtigte Dinge sind nicht mehr verfügbar, die Wetterlage hat sich verändert, Entsorgungspreise wurden durch unsere Entsorgungspartner erhöht, sind wir berechtigt den vereinbarten Festpreis

entsprechend anzupassen.

Alle Angebotspreise gelten zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungszustellung fällig, dies entweder in bar oder durch Überweisung möglich.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei umfangreicheren Arbeiten, auch eine Abschlagszahlung nach „Stand der geleisteten Arbeiten“

abzurechnen. Diese Zahlung ist auch sofort fällig. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.

Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt bei Zahlungsverzug alle für den Auftraggeber noch ausstehenden Arbeiten an diesem sowie alle

anderen Auftragsobjekten des Auftraggebers einzustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, außer bei unbestrittenen oder

rechtskräftigen festgestellten Gegenansprüchen Zahlungen

zurückzuhalten oder aufzurechnen. Nachlassverwertung versendet

keine Mahnungen. Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird die

Forderung automatisch an einen externen Inkasso-Dienstleister

übergeben. Das Forderungsmanagement und Inkasso macht ein

externer Dienstleister für uns. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den

Auftraggeber nach erfolgter Auftragserteilung ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Firma

Nachlassverwertung. Die Stornokosten betragen bis 7 Tage vor dem

Ausführungstermin 35%, bei einem späteren Rücktritt 75% der

vereinbarten Vergütung.

Beziehen Sie die aufgeführte Leistung für das angegebene Grundstück

als Nichtunternehmer oder als Unternehmer für den nichtunter-

nehmerischen Bereich, müssen Sie unsere Rechnung gem. §14b Abs. 2

Satz Nr. 1 UStG 2 Jahre lang aufbewahren.

## **8. Entsorgung**

Wir arbeiten ausschließlich mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben

und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zusammen um eine

gesetzeskonforme Entsorgung und Mülltrennung sicherzustellen.

## **9. Vermittlung Ihrer Kundenwaren an durch uns vermittelte Kaufinteressenten**

Bieten wir Ihre Kundenwaren in Ihrem Auftrag zum Verkauf an, berechnen wir Ihnen nur im Erfolgsfall eine Vermittlungsprovision. Kommt ein Kauf mit einem durch uns vermittelten Interessenten zustande berechnen wir Ihnen die vorher vereinbarte Vermittlungsprovision.

## **10. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Göppingen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit dieser AGBs und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.